

Wichtiges Rundschreiben 2004

München, im Januar 2004

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren Sie über die im Jahr 2004 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks. Wie jedes Jahr erhalten Sie beiliegend Ihre Jahresmitteilung, die den aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft zum 31.12.2003 ausweist, sowie gegebenenfalls den Beitragsbescheid mit Ihren Pflichtbeiträgen ab dem 01.01.2004.

1. Pflichtbeiträge 2004

Beitragsbemessungsgrenze:	5.150,00 €	Beitragssatz:	19,50 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Höchstbeitrag:	1.004,25 €	halber Höchstbeitrag:	502,12 €
Grundbeitrag:	200,80 €		
Mindestbeitrag:	125,50 €	halber Mindestbeitrag:	62,75 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Bei Mitgliedern, die die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2004 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.150,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise (Ablichtung des Einkommensteuerbescheids 2002 bei selbständigen bzw. Kopie einer Gehaltsabrechnung bei angestellten Mitgliedern). Ein förmlicher Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Invalidität und für Ihre Angehörigen genügt. Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch, denn Sie steigern damit Ihre Versorgungsanwartschaft.

Der für 2004 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2004 abzüglich der Pflichtbeiträge 2004. Soweit der für 2003 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2004 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2004 liegt bei 30.127,50 €. Die Einzahlungshöchstgrenze 2003 lag bei 29.835,00 €.

3. Hinweise zur Einzahlung

*Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist) an.*

*Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen in Form einer **Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist eine **genaue Aufschlüsselung** (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) auf dem Überweisungsträger dringend erforderlich. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen Mitglieder möglich.*

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5 €. Pünktliche Zahlung stellen Sie durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sicher, die durch § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung generell vorgesehene Zahlungsweise.

4. Kapitalanlagesituation 2002 / Dynamisierung

Für die Dynamisierungsmöglichkeiten zum 01.01.2004 war das Jahresergebnis des Versorgungswerks zum 31.12.2002 maßgeblich. Aufgrund der stark zurückgegangenen Ertragslage bei Zinserträgen sowie der Kursentwicklung bei Fonds und Aktien stand für eine Dynamisierung zum 01.01.2004 keinerlei ungebundener Kapitalertrag zur Verfügung; 4 % des Kapitalertrags fließen bereits in die Ausgangsverrentung nach Satzungstabelle ein und sind daher gebunden. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks konnte daher in Übereinstimmung mit der Auffassung der Aufsichtsbehörde keine Dynamisierung (weder der Renten noch der Versorgungsanwartschaften) für das Jahr 2004 beschließen.

5. Geschäftsjahr 2002

Der **Geschäftsbericht** für das Jahr 2002 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31. Dezember 2002 19.941 **Mitglieder** an (Mitgliederzuwachs 8,2 %). Das **Beitragsaufkommen** liegt mit 145 Mio. € um 9,1 % über dem Vorjahresergebnis. Für **Versorgungsleistungen** an Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene wurden 5.143 T € (Vorjahr 4.006 T €) aufgewendet. Die **Kapitalanlagen** erhöhten sich um 153 Mio. € (12,3 %) auf 1.391 Mio. €; sie dienen als Rückstellung für laufende und künftige Versorgungsleistungen.

6. Allgemeine Hinweise zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

6.1 Beitragsübernahme durch die Arbeitsämter

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsämter i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen des Arbeitsamtes zu stellen.

6.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

6.3 Angestellte – Jahresentgeltmeldung 2003

Wenn Sie nicht den Höchstbeitrag entrichten oder Ihr Arbeitgeber nicht lückenlos monatlich die Entgelte meldet, brauchen wir zur Beitragsfestsetzung 2003 Angaben über Ihr beitragspflichtiges Bruttoentgelt. Bitte veranlassen Sie Ihren Arbeitgeber, die Jahresentgeltmeldung 2003 abzugeben (Meldebogen aus dem „gelben“ Meldebogen bzw. im Internet unter www.versorgungskammer.de/brastv/downloads).

6.4 Rechtsanwälte: Arbeitgeberwechsel bei Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Falls Sie in eine Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wechseln, könnten sich Konsequenzen hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

6.5 Informationstätigkeit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2004

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank München (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 288

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 3 dieser Info beachten!

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.